

Ordnung der Universität Münster für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 08.06.2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie des § 5 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin der Universität Münster richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) mit den nachstehenden Maßgaben.

§ 2 Kriterien

- (1) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Zusätzliche Eignungsquote - ZEQ) werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:
 - a) In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2027/2028 und Sommersemester 2028
 - aa) bis zu 90 Punkte für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) oder alternativ für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat); verfügt ein*e Bewerber*in über beide Testergebnisse, wird das bessere Testergebnis berücksichtigt
 - bb) 10 Punkte für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 2; je Vergabeverfahren kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden
 - b) Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2028/2029
 - aa) bis zu 90 Punkte für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)
 - bb) 10 Punkte für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 2; je Vergabeverfahren kann nur eine Berufsausbildung berücksichtigt werden

(2) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Auswahlverfahren der Hochschulen - AdH) werden die Studienplätze aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien mit nachfolgend genannter Gewichtung vergeben:

a) In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2027/2028 und Sommersemester 2028

aa) bis zu 56 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

bb) bis zu 40 Punkte für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS) oder alternativ für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat); verfügt ein*e Bewerber*in über beide Testergebnisse, wird das bessere Testergebnis berücksichtigt

cc) 3 Punkte für eine anerkannte praktische Tätigkeit (Dienste) gemäß Anlage 3; je Vergabeverfahren kann nur eine praktische Tätigkeit berücksichtigt werden

dd) 1 Punkt für eine außerschulische Leistung (Preise) gemäß Anlage 3; je Vergabeverfahren kann nur eine außerschulische Leistung berücksichtigt werden

b) Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 2028/2029

aa) bis zu 56 Punkte für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

bb) bis zu 40 Punkte für das Ergebnis des Tests für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat)

cc) 3 Punkte für eine anerkannte praktische Tätigkeit (Dienste) gemäß Anlage 3; je Vergabeverfahren kann nur eine praktische Tätigkeit berücksichtigt werden

dd) 1 Punkt für eine außerschulische Leistung (Preise) gemäß Anlage 3; je Vergabeverfahren kann nur eine außerschulische Leistung berücksichtigt werden

c) Die Ergebnisse des Tests für Medizinische Studiengänge mit naturwissenschaftlichen Aufgaben (TMSnat) sind jeweils gültig für die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung für die vier auf den jeweiligen Testdurchführungstermin folgenden Semester, für die das Testergebnis im Rahmen der Fristen des § 6 Absatz 1 der Vergabeverordnung NRW vorgelegt werden kann; Testergebnisse, die nicht den Anforderungen nach 1. Hs. entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Vergabe der Studienplätze in der ZEQ-Quote und der ADH-Quote

(1) Unterlagen, die in der ZEQ und im AdH berücksichtigt werden sollen, sind innerhalb der Fristen des § 6 Absatz 1 der Vergabeverordnung NRW bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen.

- (2) In der ZEQ und im AdH wird für jede*n Bewerber*in eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkte errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß Anlage 1 berechnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2027/2028 Anwendung.
- (2) Die Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin vom 07.07.2022 (AB Uni 26/2022) tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2027 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Universität Münster vom 19.05.2026.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 08.06.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anlage 1: Berechnung der Punktwerte

(1) Für Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags (ZEQ) ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer*ines Bewerberin*Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = TMS(nat)Punkte_B + AusbildungPunkte_B$$

Für die Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags (AdH) ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer*ines Bewerberin*Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HzbPunkte_B + TMS(nat)Punkte_B + DienstePunkte_B + PreisePunkte_B$$

Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. Die Gesamtpunktzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung $N\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$ zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert $\mu = \left(\frac{HzbGewicht}{2}\right)$ und Standardabweichung $\sigma = \left(\frac{HzbGewicht}{6}\right)$. Die Funktion $\Phi_{HzbGewicht}$ ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und $\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$ ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl für das Ergebnis des TMS bzw. TMSnat wird mit Hilfe einer sog. z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$TMS(nat)Punkte_B = 0, \text{ für } TMS(nat)Standardwert_B < 70$$

$$TMS(nat)Punkte_B = TMS(nat)Gewicht, \text{ für } TMS(nat)Standardwert_B > 130$$

$$TMS(nat)Punkte_B = \frac{TMS(nat)Gewicht}{2} + \frac{(TMS(nat)Standardwert_B - 100)}{10} * \frac{TMS(nat)Gewicht}{6}$$

Dabei gilt: $TMS(nat)Gewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „TMS(nat)“, also die maximale Punktzahl, die in der jeweiligen Quote für das Kriterium „TMS(nat)“ vorgesehen ist. $TMS(nat)Standardwert_B$ ist das Ergebnis, das die*der Bewerber*in B beim TMS bzw. TMSnat erzielt hat.

(4) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildung, anerkannte praktische Tätigkeit und außerschulische Leistung gemäß Anlage 2 und 3, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils:

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

Anlage 2: Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin

Altenpfleger*in
 Anästhesietechnische*r Assistent*in
 Arzthelfer*in
 Biologielaborant*in
 Chemielaborant*in
 Diätassistent*in
 Ergotherapeut*in
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
 Gesundheits- und Krankenpfleger*in
 Hebamme/Entbindungspfleger
 Kinderkrankenschwester/-pfleger
 Krankenschwester/-pfleger
 Logopäde/Logopädin
 Medizinische*r Fachangestellte*r
 Medizinisch-technische*r Assistent*in – Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)
 Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in
 Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in
 Medizinlaborant*in
 Notfallsanitäter*in
 Operationstechnische*r Angestellte*r
 Operationstechnische*r Assistent*in
 Orthoptist*in
 Pflegefachfrau/-mann
 Physiotherapeut*in
 Radiologisch-technische*r Assistent*in (RTA)
 Rettungsassistent*in
 Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpfleger*in
 Anästhesietechnische*r Assistent*in
 Arzthelfer*in
 Biologielaborant*in
 Chemielaborant*in
 Diätassistent*in
 Ergotherapeut*in
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in
 Gesundheits- und Krankenpfleger*in
 Hebamme/Entbindungspfleger
 Kinderkrankenschwester/-pfleger
 Krankenschwester/-pfleger
 Logopäde/Logopädin
 Medizinische*r Fachangestellte*r
 Medizinisch-technische*r Assistent*in – Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)

Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in
Medizinisch-technische*r Radiologieassistent*in
Medizinlaborant*in
Notfallsanitäter*in
Operationstechnische*r Angestellte*r
Operationstechnische*r Assistent*in
Orthoptist*in
Pflegefachfrau/-mann
Physiotherapeut*in
Radiologisch-technische*r Assistent*in (RTA)
Rettungsassistent*in
Stomatologische Schwester
Veterinärmedizinisch-technische*r Assistent*in
Zahnarzhelfer*in
Zahnärztliche Helfer*in
Zahnmedizinische*r Fachangestellte*r
Zahntechniker*in

Anlage 3: Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur

Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens 2 Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens 2 Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 11 vollendeten Monaten)

(2) Preise

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade

Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade

Jugend forscht – Biologie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Chemie (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.–3. Preis Bundeswettbewerb)